

Sitzung vom 28. April 1999

803. Anfrage (Sponsoring von öffentlichen Schulen)

Kantonsrätin Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, und die Kantonsräte Thomas Müller, Stäfa, und Dr. Ueli Mägli, Zürich, haben am 8. Februar 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Bezug nehmend auf die Hinweise der Bildungsdirektion zum Thema Sponsoring beziehungsweise Fundraising an den öffentlichen Schulen im Schulblatt 2/99, bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Weiss die Bildungsdirektion, an welchen öffentlichen Schulen im Kanton Zürich bereits Sponsoring-Verträge bestehen?
2. Hat die Bildungsdirektion Einblick in die Verträge, und hat sie die Verträge gar explizit geprüft und genehmigt?
3. Wenn ja, welche konkreten Sponsoring-Leistungen werden erbracht?
4. Welche Verpflichtungen wurden von den Schulen beziehungsweise Schulgemeinden gegenüber den Sponsoren eingegangen?
Wir bitten um tabellarische Auflistung.
5. Sollte die Bildungsdirektion nicht wissen, in welchem Umfang die öffentliche Schule gesponsert wird und auch keinen Einblick in die einzelnen Sponsoring-Verträge haben, obwohl sie im Schulblatt 2/99 unter Einhaltung gewisser Rahmenbedingungen Sponsoring als zulässig bezeichnet, so fragen wir, wie die Bildungsdirektion den Vollzug ihrer eigenen Hinweise sicherstellen will?
6. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass die Transparenz über die Finanzierung der öffentlichen Schulen verloren geht, wenn die Bildungsdirektion zwar Einblick in die einzelnen Sponsoring-Verträge hat, jedoch nicht bereit ist, ihr Wissen gegenüber den Stimmberechtigten offen zu legen?
7. Wohin wenden sich Eltern von von Sponsoring betroffenen Schülerinnen und Schülern, falls sie mit den aus dem Sponsoring-Vertrag resultierenden Leistungen oder Verpflichtungen nicht einverstanden sind?

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat

I. Die Anfrage Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, Thomas Müller, Stäfa, und Dr. Ueli Mägli, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Sponsoring im Schulbereich ist nichts Neues. Seit Jahren ist vor allem das so genannte Event-Sponsoring (Werbewirksame Auftritte bei gleichzeitigem Finanzieren von Einzelanlässen wie Sporttagen, Schulfesten usw.) üblich. Im Rahmen der Ausrüstung von Computerzimmern in Schulhäusern der Volksschule hat das Sponsoring im Schulbereich eine neue Ausprägungsform gefunden, wobei ein Vergleich der Anzahl der Schulhäuser und mit den bei der Bildungsdirektion eingehenden Anfragen zeigt, dass nur ein Teil der Schulen bereit ist, Versuche mit Sponsoring zu machen. Angesichts der politischen Brisanz von Werbung im Schulbereich wie auch der grundsätzlich kritischen Haltung von Lehrerschaft und der Schulbehörden scheint auch die Wirtschaft dieses Betätigungsfeld nur zaghaft zu betreten.

Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen (insbesondere die Gemeinde-, Lehrerbesehdungs-, Finanz- und Schulleistungsgesetzgebung) schränken den Spielraum für Aktivitäten im Bereich des Sponsoring bereits stark ein. Im Wissen darum, dass die Beurteilung der Zulässigkeit von Sponsoring insbesondere für die Laienbehörden im Schulbereich in Grenzfällen Schwierigkeiten bieten kann, hat die Bildungsdirektion anfangs 1998 Hinweise für Sponsoring und Fundraising verfasst. Diese Hinweise – sie haben in erster Linie klärenden und nicht normativen Charakter – wurden Schulgemeinden auf Anfrage abgegeben und im Februar 1999 im Schulblatt publiziert.

Die Sicherstellung des Vollzuges dieser Hinweise muss nicht besonders institutionalisiert werden. Die bestehenden Kontrollmechanismen, die schwer gewichtig die gesetzeskonforme Finanzierung der öffentlichen Schule sicherstellen, sind in der Lage, insbesondere den Vorschriften zuwider laufende Mittelflüsse aus Sponsoring-Verträgen aufzudecken.

Der gesamthaft mittels Sponsoring zusätzlich zur staatlichen Finanzierung der öffentlichen Schulen erhältlich gemachte Betrag liegt im Pormille-Bereich. Bereits aus diesem

Grund ist eine flächendeckende Erfassung oder gar Genehmigung von Sponsoring-Aktivitäten und entsprechenden Verträgen durch die Bildungsdirektion als unverhältnismässig zu beurteilen. Die Anfragen von Schulpflegern und Schulleitungen zeigen zudem, dass die verantwortlichen Organe möglichen Sponsoring-Projekten in aller Regel kritisch gegenüberstehen.

Sollten betroffene Schüler oder Eltern mit aus Sponsoring-Verträgen resultierenden Leistungen oder Verpflichtungen nicht einverstanden sein, können sie sich an die Schulleitungen bzw. an die Aufsichtsorgane der betreffenden Schulstufe (Schulpflegen, Aufsichtskommissionen) wenden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi